

deres als die Rezeption des österreichischen Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen aus dem Jahre 1852. Eine Abänderung erfuhr das Strafgesetz eigentlich erst in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts und zwar durch das Zins- und Wuchergesetz, durch das Gesetz vom 1. Juni 1922 betreffend Abänderung des Strafrechtes, der Strafprozeßordnung und ihrer Nachtrags- und Nebengesetze sowie durch das Personen- und Gesellschaftsrecht (1926). Wenn die in Deutschland, Oesterreich und in der Schweiz im Zuge befindliche Strafrechtsreform durchgeführt sein wird, wird auch Liechtenstein daran denken müssen, ein neues Strafgesetz zu schaffen, denn das geltende Strafrecht geht in seinen Anfängen zurück auf ein österreichisches Gesetz aus dem Jahre 1803 und entspricht naturgemäß nicht mehr den heutigen Verhältnissen. Als erste Instanz urteilte in bürgerlichen und strafrechtlichen Sachen das Oberamt in Vaduz, das vom Landvogt geleitet wurde. Den Grundsatz der Gewaltentrennung kannte man damals in Liechtenstein noch nicht. Als zweite Instanz fungierte die fürstliche Hofkanzlei in Wien als Appellationsgericht und als dritte Instanz urteilte seit 1818 das Innsbrucker Oberlandesgericht.

Bis zum Jahre 1913 galten für das Strafverfahren die Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes vom Jahre 1803 und zwar jener Abschnitt, der vom Verfahren über Verbrechen handelte. Ferner waren in Geltung die österreichischen Beweisvorschriften, dann die liechtensteinischen Strafprozeßnovellen aus den Jahren 1881 und 1884, endlich das Gesetz betreffend den Aufschub und die Unterbrechung einer Freiheitsstrafe (1897) sowie das Gesetz betreffend die zivil- und strafrechtlichen Folgen einer erlittenen Aburteilung aus dem Jahre 1898. Die Strafprozeßordnung vom Jahre 1913 brachte für Liechtenstein ein modernes Strafverfahren. Die Strafprozeßordnung, die sich im Wesentlichen an die geltenden österreichischen Gesetze anschließt, erfuhr innerhalb der kurzen Zeit ihres Bestandes wiederholt Abände-